

Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des „Ehrenbuches des Sports der Stadt Wernigerode“.

In Ausführung von § 34 GO LSA und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrungen langjähriger Verdienste oder besonderer Einzel- oder Mannschaftsleistungen im Sport führt die Stadt Wernigerode das

„Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“

§ 2

1) Zur Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ können Personen vorgeschlagen werden, die sich durch vorbildliches Engagement oder herausragende Einzel- oder Mannschaftsleistungen besondere Verdienste um den Sport in der Stadt Wernigerode und ihren Ortschaften erworben haben.

2) Ohne gesonderte Beschlussfassung tragen sich Wernigeröder Sportler ein, die folgende Leistungen erbracht und/oder Titel errungen haben:

- Teilnahme an Welttitelkämpfen der vom Deutschen Olympischen Sportbund oder vom Landessportbund Sachsen-Anhalt anerkannten Sportverbände
- Teilnahme an Europameisterschaften anerkannter Sportverbände (s. o.)
- Erfolgreiche Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Plätze 1 bis 6) anerkannter Sportverbände (s. o.)
- 1. Platz bei Landesmeisterschaften anerkannter Sportverbände (s. o.)
- Stadtschützenkönige der Schützenvereine der Stadt und ihrer Ortschaften

3) Dem Oberbürgermeister wird das Recht eingeräumt, herausragenden Sportlerpersönlichkeiten, die die „Bunte Stadt am Harz“ besuchen, die Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ anzutragen.

§ 3

1) Der Vorschlag auf Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ kann von Mitgliedern des „Runden Tisches Sport“, von Stadträten, vom Oberbürgermeister und von Dritten an die Stadtverwaltung Wernigerode, Amt für Schule, Kultur und Sport, unterbreitet werden.

2) Der Antrag soll schriftlich mit eingehender Begründung und nachprüfbaren Unterlagen eingereicht werden. Insbesondere sind die Vereine gehalten, die Sportler zu benennen, die die im § 2.2 genannten Erfolge erzielt haben. Selbstvorschläge – außer in Fällen des § 2.2 - sind ausgeschlossen.

§ 4

Entscheidungen über die Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ trifft der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Wernigerode, soweit es sich nicht um unanfechtbare Ergebnisse nach § 2.2 und um Fälle nach § 2.3 handelt.

§ 5

Die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ erfolgen jährlich in einem angemessenen, formlosen Rahmen im Beisein von Vertretern der Vereine, deren Mitglieder geehrt werden. Das Buch wird in der Stadtverwaltung verwahrt. Die Ehrung mit der Eintragung schließt andere Ehrungen der Stadt nicht aus.

§ 6

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wernigerode, den 08.02.2010

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 2/2010 am 27. Februar 2010 bekannt gemacht.